



Januar 2022

Verwendungsverpflichtung „Heizöl für stationäre Stromerzeugungsanlagen(Generatoren)“

Wer beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG eine Verwendungsverpflichtung „Heizöl für Stromerzeugungsanlagen (Generatoren)“ hinterlegt hat, kommt in den Genuss einer Steuerbegünstigung bei der Mineralölsteuer. Die Person darf nämlich Heizöl – also Brennstoff – für den Antrieb eines Motors verwenden, obwohl Motoren grundsätzlich mit Treibstoff betrieben werden müssen. Brennstoffe wie z.B. Heizöl unterliegen einem begünstigten Mineralölsteuersatz (derzeit Fr. 3.– je 1'000 Liter), während für Treibstoffe der Normalatz geschuldet ist (Dieselöl derzeit Fr. 795.70 je 1'000 Liter).

Gemäss Verordnung des Eidg. Finanzdepartementes vom 22.11.2013 über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer (SR 641.612) gelten als stationäre Stromerzeugungsanlagen „auch transportable, jedoch stationär arbeitende Stromerzeugungsanlagen, hingegen nicht Generatoren von dieselektrischen Maschinen und Fahrzeugen“.

Weil die Unterscheidung zwischen Stromerzeugungsanlage und dieselektrischem Aggregat in der Praxis nicht ganz einfach ist, benötigen wir zusätzliche Angaben, um prüfen zu können, ob es sich um eine Stromerzeugungsanlage im Sinne der Vorschriften handelt.

Wenn Sie also eine Stromerzeugungsanlage mit Heizöl betreiben und eine Verwendungsverpflichtung hinterlegen wollen, füllen Sie bitte die **Checkliste** aus und lassen Sie uns diese mit dem **Antwortblatt** zukommen. Bitte ergänzen Sie die Checkliste mit einer **Kopie der Rechnung, der Betriebsanleitung, des technischen Beschriebs oder auch mit Fotos usw.** Diese helfen bei der Beurteilung der Stromerzeugungsanlage. Sie finden die Checkliste wie auch das Antwortblatt auf Internet BAZG an gleicher Stelle wie dieses Schreiben.

Die von Ihnen erhaltenen Unterlagen werden wir prüfen und Ihnen rasch möglichst mitteilen, ob Ihre Stromerzeugungsanlagen den Anforderungen genügt und mit Heizöl betrieben werden kann oder nicht.

Im Zweifelsfall oder bei Unklarheiten stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Bereichs Mineralölsteuer, für Auskünfte zur Verfügung (Tel. 058 462 67 77); E-Mail: minoest@bazg.admin.ch).